

Statuten des Sankt Josefvvereins
vom 16. Juni 1912

§ 1

Unter dem Titel Sankt Josefvverein wird ein Verein gegründet, der den Zweck hat, für die Instandhaltung der katholischen Kapelle zu Holtum zu sorgen. Politische Zwecke liegen dem Verein fern. Sitz des Vereins ist Holtum, Kreis Soest. Der Verein soll in das Vereinsregister des königlichen Amtsgerichtes zu Werl eingetragen werden und erhält den Zusatz „eingetragener Verein“. Die Errichtung ist am 16. Juni 1912 erfolgt.

§ 2

Der Verein hat ordentliche und Ehren-Mitglieder.

§ 3

Ordentliches Mitglied kann jeder katholische Einwohner der Gemeinde Holtum werden, der bisher zur Amortisation des Baukapitals der Kapelle beigetragen hat oder von jetzt ab nach seinem Vermögen beitragen will. Ehrenmitglied kann jeder katholische Einwohner von Holtum werden, der einen jährlichen Beitrag von 1,00 Mark zahlt.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Todesfall,
2. durch Ausschluss wegen unmoralischem Lebenswandel,
3. durch Beschluss des Vorstandes bei Ehrenmitgliedern, welche ihren Jahresbeitrag nicht entrichten,
bei 1. tritt der Erbe als ordentliches Mitglied ein,
bei 2. bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des verpflichteten Beitrages bestehen.

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden und aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer wählen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und eines Vorstandsmitgliedes.

§ 7

Der Vorstand hat die Pflicht, das Vermögen zu verwalten und zu verwenden, wie die Mitgliederversammlung beschließt. Insbesondere hat der Vorstand das Recht,

1. einen Vereinskassierer zu wählen,
2. bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Wahlperiode sich zu coopieren,
3. den Ausschluss eines Ehrenmitgliedes zu verfügen.

Der Vorstand verwaltet sein Amt als Ehrenamt. Barauslagen werden vergütet.

§ 8

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muss. Der Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen. Die Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen und vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und mindestens einem Mitglied unterzeichnet.

§ 9

Die Mitgliederversammlung wird gebildet von den ordentlichen Mitgliedern und ist mit Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr und zwar an einem Sonntag im Monat März zu berufen. Die Einberufung erfolgt durch Ausschellen in der Gemeinde, welches drei Tage vorher stattfindet.

§ 10

Der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden vorzulegen

- a) der Jahresbericht
- b) die Jahresrechnung
- c) bauliche Anträge.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere das Recht

- a) über Anträge, Statutenänderung und Geschäftsführung zu beschließen, sowie Anweisung zu geben über Verwaltung und Verwendung der Vereinseinnahmen,
- b) den Vorstand zu wählen
- c) die Jahresrechnung durch Mitglieder der Versammlung zu prüfen und Entlastung zu erteilen
- d) geeignete Personen zu bestimmen, welche auch während des Jahres die Kassenführung und den Vermögenszustand zu revidieren haben.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden berufen, wenn das Interesse des Vereins dies dringend erwünscht oder ein Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder die Berufung unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beantragen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Zu einem Beschluss, der eine Ordnung der Satzungen enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Gegenstände der

Verhandlung und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Die Auflösung hat zu erfolgen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder solche beantragen und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen einen dahingehenden Beschluss fasst. Das etwa vorhandene Vermögen fällt dann der Kapelle zu Holtum zu.

gez.: Buschulte, Josef Krampe, H. Stemann, Röling, Stahlhoff

In der Generalversammlung am 21. März 1937 wurde einstimmig beschlossen:

§ 6

a) der § 6 der Satzungen wird dahin geändert:

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, statt früher aus fünf Mitgliedern, die alle drei Jahre neugewählt werden. Die letzte Vorstandswahl hat im Jahre 1936 stattgefunden, sodass sämtliche Vorstandsmitglieder nach der bisherigen Bestimmung des Statuts im Jahre 1939 ausscheiden würden.

Im Jahre 1939 sollen aber nur der Vorsitzende, der Schriftführer und die beiden Vorstandsmitglieder Franz Hoberg und Kaspar Mawick ausscheiden. Die drei anderen Vorstandsmitglieder sollen dagegen noch ein Jahr länger im Amte verbleiben. Später findet dann regelmäßig alle drei Jahre eine Neuwahl bzw. Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder statt.

b) Der § 9 der Satzung wird dahin abgeändert:

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang an der Kirchentür, welcher drei Tage vor der Versammlung erfolgen muss.